

## WARTUNGSVERTRAG ASCHEENTLEERUNG FBE ZWISCHEN: BOSCH THERMOTECHNIK AG UND JOSIAS GASSER BAUMATERIALIEN AG

### Gerät- und Modell-Angaben

Anlage Nummer

Marke

Typ / Modell

Baujahr

Leistung kW

Intervallwunsch

### Anlageadresse Endkunden

Name / Vorname

Tel. Privat

Strasse

Tel. Geschäft

PLZ / Ort

Handy

Eigentümer

Tel. Eigentümer

Anlagebetreuer

Tel. Anlagebetreuer

Vertragstyp	AE01 Einmalig	AE03 3x pro Jahr	AE06 6x pro Jahr	AE12 12x pro Jahr
Abo Ascheentleerung FBE 0-32 kW	CHF 360.–	CHF 1080.–	CHF 2160.–	CHF 4320.–
Abo Ascheentleerung FBE 33-70 kW	CHF 380.–	CHF 1140.–	CHF 2280.–	CHF 4560.–
Abo Ascheentleerung FBE 71-130 kW	CHF 410.–	CHF 1230.–	CHF 2460.–	CHF 4920.–
Abo Ascheentleerung FBE 131-250 kW	CHF 450.–	CHF 1350.–	CHF 2700.–	CHF 5400.–
Abo Ascheentleerung FBE 251-500 kW	CHF 500.–	CHF 1500.–	CHF 3000.–	CHF 6000.–

Preise exkl. MwSt.

**Das Abonnement wird jährlich im Voraus ab Vertragsbeginn verrechnet.**

Vertragsbeginn

Josias Gasser Baumaterialien AG

Unterschrift  
Mitarbeiter

Ort / Datum

Endkunde

Unterschrift  
Endkunde

Ort / Datum

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden einen **festen Bestandteil jedes zwischen Josias Gasser Baumaterialien AG und einem Kunden abgeschlossenen Vertrages**. Diese stehen zur Verfügung am Schalter unserer Verkaufsstellen, unter [www.gasser.ch/agb](http://www.gasser.ch/agb), in unserem Internet-Shop sowie in verschiedenen Katalogen und Prospekten. Demzufolge gelten sie anlässlich einer Kontoeröffnung, Bestellung, einem Vertragsabschluss oder der Besitznahme der Ware **als bekannt und ohne jeglichen Vorbehalt angenommen**. Sie gehen jedwelchen anderen allgemeinen Bedingungen vor; Nebenabreden, Zusicherungen oder produktspezifische Konditionen bleiben vorbehalten und müssen auf jeden Fall von zwei bevollmächtigten Mitarbeitern der **Josias Gasser Baumaterialien AG** schriftlich zugestimmt werden. Die **Josias Gasser Baumaterialien AG** behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern.

## 2. Angebote

Alle Angebote auf Web-Seiten, in Katalogen, Prospekten, Ausstellungen usw. erfolgen freibleibend und unverbindlich. Die Firma ist nur an Angebote gebunden, die persönlich an unsere Kunden gerichtet wurden. Unsere Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Monaten. Für Angebote nach dem 1. Oktober ist das Angebot längstens bis Ende Jahr gültig. Das Produktsortiment kann jederzeit und ohne besondere Anzeige geändert werden. Die **Josias Gasser Baumaterialien AG** ist nicht verpflichtet, alle auf Web-Seiten, in Katalogen, Prospekten, Ausstellungen usw. aufgeführten Artikel am Lager zu halten.

## 3. Auftragsbestätigungen

Allfällige Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung hat der Kunde innert 3 Werktagen uns schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innert dieser Frist kein Widerspruch seitens des Kunden, gilt der Vertrag mit ihm mit dem Inhalt gemäss unserer Auftragsbestätigung als zustandegekommen.

## 4. Preise

**Josias Gasser Baumaterialien AG** behält sich das Recht vor, die angegebenen Preise, publiziert in Prospekten, Preislisten oder Internet zu jeder Zeit und ohne besondere Anzeige zu ändern. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, abgeholt ab Lager. Bei Monatsbezügen unter CHF 100.- wird ein angemessener Kleinmengenzuschlag belastet. In geographischen Randregionen kann ein Zuschlag erhoben werden. Sofern in unseren Verkaufsunterlagen nichts anderes erwähnt ist, verstehen sich alle darin publizierten Preise exkl. Mehrwertsteuer.

## 5. Transport-, Verpackungsmaterial- und andere Kosten

Allfällige Kosten für Transport, Ablad, Kran, Paletten, Gebinde, Verpackung, Einbau, spezielle Maschinen, usw. sind in unseren Preisen nicht inbegriffen und werden nach den jeweils gültigen, im Internet und in unseren Katalogen publizierten Tarifen bei der Rechnungserstellung verrechnet (Publiziert auf dem Internet und in unseren Katalogen). Diese Kosten können erhöht werden, insbesondere aufgrund von Treibstoffpreisschwankungen und Anpassung der LSVA. Werden die publizierten Tarife nachträglich erhöht, sind die erfolgten Zuschläge in unseren Rechnungen offen auszuweisen. Verrechnete, in einwandfreiem Zustand und franko retournierte Paletten werden gutgeschrieben, wobei die uns von unseren Lieferanten verrechnete Benützungsg Gebühr in Abzug gebracht wird. Nur die Anzahl verrechneter Paletten darf retourniert werden. Den Saldo übersteigende Paletten werden nicht gutgeschrieben und gehen in das Eigentum der **Josias Gasser Baumaterialien AG** über. Bei Abholaufträgen von Paletten ohne gleichzeitige Warenlieferung wird ein Transportkostenanteil belastet. Ein direkter Austausch von Paletten ohne Verrechnung, respektive Gutschrift, ist nicht zulässig.

## 6. Lieferungen

### 6.1. Lieferfristen

Die **Josias Gasser Baumaterialien AG** setzt alles daran, die Lieferfristen einzuhalten. Diese sind jedoch nicht verbindlich. Nicht eingehaltene Fristen geben dem Kunden kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Entschädigung seitens der **Josias Gasser Baumaterialien AG**. Insbesondere höhere Gewalt, Streik, Betriebsinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Lieferverzögerung oder Nichtlieferung eines Zulieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen oder ähnliche unvorhergesehene und von unserem Willen unabhängige Ereignisse entbinden die Firma von der Erfüllung abgeschlossener Verträge innert vereinbarter Lieferfrist, oder sogar von deren vollständigen Erfüllung im Falle einer Lieferunmöglichkeit.

Die vereinbarten Lieferfristen gelten ab Vertragsabschluss, frühestens nach Eingang aller vom Kunden zu liefernden Angaben. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Frist/Termin abzurufen. Sofern keine besondere Frist/Termin festgelegt ist, beträgt diese längstens sechs Monate seit Vertragsabschluss. Nach Ablauf dieser Frist ist die **Josias Gasser Baumaterialien AG** berechtigt, sofortige Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Falls vor dem Abruf der Lieferung oder einer Teillieferung Preiserhöhungen seitens der Lieferanten der **Josias Gasser Baumaterialien AG**

erfolgen, so werden diese für die noch nicht abgerufenen Lieferungen oder Teillieferungen weiterbelastet.

### 6.2. Transport und Ablad

Unsere Waren werden durch uns selbst oder durch ein von uns beauftragtes Transportunternehmen an die auf der Offerte, Bestellungsbestätigung oder die vom Kunden angegebene Adresse geliefert, wobei der Abladeort von unseren Fahrzeugen leicht erreichbar sein muss. Bei Ablad wird die Ware neben das Fahrzeug auf den Boden gestellt.

Bei Ablad von Waren hat der Empfänger die notwendige Mithilfe zu stellen. Die **Josias Gasser Baumaterialien AG** stellt jegliche Wartezeit nach gültigem Tarif in Rechnung. Sofern die Lieferung avisiert wurde, der Kunde oder die von ihm beauftragte Person bei der Anlieferung nicht anwesend ist, gilt die Ware mit Ablad als ordnungsgemäss übergeben. Allfällige Transportschäden sind der liefernden Verkaufsstelle der **Josias Gasser Baumaterialien AG** und dem Transporteur innerhalb von 48 Stunden nach Annahme bzw. Ablad der Ware schriftlich mitzuteilen.

### 7. Beratung

Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen und unserer Aussendienstmitarbeiter erfolgen im Allgemeinen unentgeltlich und ohne Gewähr. Bei unseren Beratungen gehen wir davon aus, dass die von uns gelieferten Produkte keiner übermässigen Beanspruchung (in mechanischer, chemischer oder anderer Hinsicht) ausgesetzt werden. Sie entsprechen den heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf normale Fälle, wie sie in der Praxis häufig vorkommen. Es ist Aufgabe der Planer und Verarbeiter, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, unsere Angaben sinngemäss anzuwenden und nötigenfalls regelmässige Kontrollen anzuordnen.

### 8. Nutzen- und Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe (Unterschrift auf dem Lieferschein) der Ware ab Verkaufsstelle oder Lager der **Josias Gasser Baumaterialien AG** auf den Kunden über.

Bei Lieferungen welche durch uns oder in unserem Namen durch einen Lieferanten erfolgen, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Ablad der Ware beim Kunden auf diesen über.

### 9. Gewährleistung wegen Mängel der Sache

#### 9.1. Mängel

Handelsübliche oder herstellungstechnisch bedingte geringe Abweichungen in den Massen, der Oberflächenbeschaffenheit, von Gewicht und Farbe, und generell alle von den gültigen Normen nicht abweichenden Unterschiede gelten nicht als Mängel, sofern die gelieferte Ware zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist. Es bestehen auch keine Mängel in folgenden Fällen: Mangelnder Unterhalt von (unterhaltsbedürftigen) Baumaterialien / Geräten, Missachtung anerkannter Regeln der Baubranche; unsachgemässe Behandlung, Verwendung, Umsetzung oder Lagerung; Verstösse gegen technische Anleitungen oder Montage- und Unterhaltsanleitungen; Verstösse gegen Konstruktions- oder andere Vorschriften unserer Lieferanten oder Hersteller; natürliche Abnutzung oder übermässige Beanspruchung.

#### 9.2. Mängelrüge

Der Kunde oder der von ihm beauftragte Chauffeur hat die Beschaffenheit der Ware unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Mängelrügen bezüglich der Ware sowie Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung werden von der **Josias Gasser Baumaterialien AG** nur berücksichtigt, wenn sie spätestens innert sieben Arbeitstagen nach Erhalt der Ware unter Vorlage der Lieferpapiere oder der Rechnung bei der ausliefernden Verkaufsstelle schriftlich geltend gemacht werden. Die Mängel sind in der Mängelrüge genau zu bezeichnen. Mängel, die bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen sofort nach ihrer Feststellung gemeldet werden. Versäumt dies der Kunde, so gilt die Ware als genehmigt. Die Mängel sind in der Mängelrüge genau zu bezeichnen. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut, respektive weiterverwendet werden; ansonsten gilt sie als genehmigt. Die **Josias Gasser Baumaterialien AG** gibt die Mängelrüge an den betreffenden Lieferanten oder Hersteller weiter.

#### 9.3. Verjährung

Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab Auslieferung der Ware. Ausgenommen hiervon ist die Lieferung von Haustechnikgeräten, bei welchen die Garantiefrist mit der Inbetriebnahme derselben durch unseren Werkkundendienst beginnt, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablieferung.

#### 9.4. Garantieleistungen

Bei berechtigten Mängeln und Garantieansprüchen ist die **Josias Gasser Baumaterialien AG** nach ihrer Wahl berechtigt, die mangelhafte Ware auf eigene Kosten zu ersetzen, zu reparieren, eine Preisreduktion zu gewähren, oder den Kauf rückgängig zu machen. Für reparierte oder ersetzte Ware leistet der Handel in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung. Ersetzte oder zurückgenommene Teile gehen in das Eigentum der Firma über. In besonderen Fällen kann die **Josias Gasser Baumaterialien AG** die Ein- und Ausbaurkosten sowie die Transport- und Servicespesen ganz oder teilweise übernehmen, soweit diese in einem ange-

messenen Verhältnis zum Wert der beanstandeten Ware stehen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schäden die nicht in irgendwelcher Art an der gelieferten Ware selbst entstanden sind (direkte und indirekte Schäden), sind ausgeschlossen. Vorbehalten sind die Garantieleistungen, die der Lieferant oder der Hersteller direkt dem Kunden gewährleistet. Mängelrügen und Garantieansprüche befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Die Gewährleistungspflicht der **Josias Gasser Baumaterialien AG** gilt generell als ausgeschlossen, wenn sie die Funktion einer Fakturierungs- und Zahlstelle einnimmt.

### 10. Umtausch und Warenrücknahmen

Umtausch und Rücknahme von Waren sind nur im Einverständnis mit der **Josias Gasser Baumaterialien AG** möglich. Spezialanfertigungen und Waren, welche wir nicht an Lager führen oder die ab Fabrik geliefert wurden, werden nicht zurückgenommen respektive nur unter Kostenfolge an die Lieferanten zurückgegeben. Allfällige Transport- und Verpackungskosten trägt in jedem Fall der Kunde. Verfallene Waren und angebrochene Verpackungen werden weder umgetauscht noch zurückgenommen. Retouren werden nur in einwandfreiem Zustand angenommen; sie werden mit einem Abzug von mindestens 20% auf die Faktura-Preise gutgeschrieben. Für sämtliche Retouren wird durch die **Josias Gasser Baumaterialien AG** ein Retourschein erstellt.

### 11. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist lautet grundsätzlich 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Wo es die Umstände erfordern, insbesondere bei Bestellungen von Einzel-, Sonder- oder Massanfertigungen wird die **Josias Gasser Baumaterialien AG** ermächtigt, Barzahlung, Anzahlung, Sicherstellung, Vorauszahlung oder Bezahlung vor Ablauf der Zahlungsfrist zu verlangen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug. Die **Josias Gasser Baumaterialien AG** ist berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen von 5% zu verlangen. Kunden, die ihre Kreditlimite ausgeschöpft haben oder die mit ihren Zahlungen länger als einen Monat in Verzug sind, können mit sofortiger Wirkung und ohne besondere Mitteilung für weitere Lieferungen auf Kredit gesperrt werden. Bei Verzug des Kunden kann die **Josias Gasser Baumaterialien AG** die weiteren Lieferungen zurückhalten, bis der Verzug behoben ist; geschieht dies nicht, kann die **Josias Gasser Baumaterialien AG** vom Vertrag zurücktreten. Die **Josias Gasser Baumaterialien AG** behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzögerungen die verkaufte Ware zurück zu ordern und Ansprüche auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

Abzüge ohne Gutschriften sind nicht gestattet. Bei allfälligen unberechtigten Abzügen erfolgt eine automatische Nachbelastung.

### 12. Wartung

#### Ascheentleerung FBE

**Josias Gasser Baumaterialien AG** übernimmt die fachmännische Entleerung der Aschebehälter von Festbrennstoffanlagen (insbesondere Biomasseanlagen) des Kunden. Die entnommene Asche wird entsprechend den gesetzlichen und umweltrechtlichen Vorgaben durch unseren Partner Buderus Schweiz entsorgt. Die Ascheentleerung erfolgt nach einem zuvor abgestimmten Intervall oder auf Abruf durch den Kunden. Unser Partner Bosch Thermotechnik AG, führt die Arbeiten unter Beachtung aller relevanten Sicherheits-, Umwelt- und Entsorgungsvorschriften durch. Die Entsorgung erfolgt nur durch entsprechend zertifizierte Entsorgungsbetriebe bzw. gemäss den jeweils gültigen Vorschriften der Abfallwirtschaft. Die Asche muss zum Zeitpunkt der Entleerung vollständig ausgekühlt sein. Eine Entsorgung von heisser Asche ist ausgeschlossen. Nicht abgerufene Einsätze (3er, 6er, oder 12er Abos) verfallen Ende jedes Vertragsjahres. Der Kunde zeigt sich mit der Unterzeichnung des Wartungsvertrages mit **Josias Gasser Baumaterialien AG** einverstanden, dass seine Daten an Bosch Thermo-technik AG Buderus Schweiz weitergegeben werden.

#### 13. Eigentumsvorbehalt

Die **Josias Gasser Baumaterialien AG** und der Kunde vereinbaren hiermit ausdrücklich einen Eigentumsvorbehalt, gültig auf allen zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufverträgen. Der Kunde wird somit nicht Eigentümer der verkauften Ware anlässlich der Besitzübernahme, sondern erst mit der Bezahlung des gesamten vereinbarten Kaufpreises. Die **Josias Gasser Baumaterialien AG** ist somit ermächtigt, die Eintragung des vorliegenden Eigentumsvorbehaltes in das öffentliche Register beim Betreibungsamt auf Kosten des Kunden einseitig zu veranlassen.

#### 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz der **Josias Gasser Baumaterialien AG**. Für alle Streitigkeiten, zu welchen der Vertrag oder die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen Anlass geben könnten, ist der Sitz der Firma der ausschliessliche Gerichtsstand. Der Vertrag und die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen dem schweizerischen Recht. Sollten Einzelbestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.